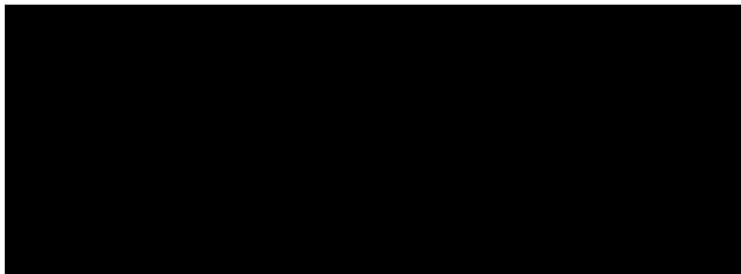




Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen



Ihr Antrag nach IFG NRW vom 17.08.2022

B E S C H E I D

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem IFG NRW.

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Wir erteilen Ihnen die unter II. ausgeführte Auskunft. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung ist gebührenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 17.08.2022 haben Sie – gestützt auf das IFG NRW – über die Webseite www.fragdenstaat.de beantragt, Unterlagen im Zusammenhang mit der Mobilitätsgarantie zu zusenden. Ihre Anfrage bezog sich dabei auf die Anzahl der Anträge auf Erstattung einer Ersatzleistung (Taxi, Fernverkehrsticket usw.) im Rahmen der „Mobilitätsgarantie“, die erfolgreich waren. Darüber hinaus stellten Sie folgende Fragen:

- Gibt es Pläne, in die "Mobilitätsgarantie" mit einzubeziehen, dass auch verpasste Anschlüsse einen Grund darstellen, eine Ersatzleistung in Anspruch nehmen zu können? Wenn nicht, warum?
- Gibt es andere Ideen und Konzepte, den ÖPNV durch Sicherung von Anschlüssen attraktiver zu machen?
- Wie wäre es, wenn Anschlusszüge auf knapp verspätete Züge warten (Grenze 5 Minuten)?

II.

Die Mobilitätsgarantie gilt in ganz Nordrhein-Westfalen. Die Erstattungsquote liegt dabei bei 82,73 %.

Ansprechpartner
Kundenmanagement

Telefon
+49 209 1584-0

Fax
+49 209 1584123-355

E-Mail
info@vrr.de

Unser Zeichen
I3/NT

Gelsenkirchen,
12. September 2022

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Der Vorstand

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Gabriele Matz (Sprecherin)
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 0201 8810-830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Ⓜ Hbf Gelsenkirchen

Leider können wir Ihrem Auskunftsbegehren darüber hinaus nicht nachkommen, da uns die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Das IFG NRW normiert keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörde, so dass wir nicht verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Informationen zu beschaffen.

Wir weisen Sie gerne darauf hin, dass etwaige Informationen ggfs. den einzelnen (Eisenbahn-) Verkehrsunternehmen und/oder dem Kompetenzzentrum Marketing NRW vorliegen.

III.

Die Auskunft ergeht als einfache schriftliche Auskunft nach § 11 Abs. 1 IFG NRW i.V.m. 1.2 der Anlage zu § 1 S. 1 VerwGebO IFG NRW gebührenfrei. Die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW ebenfalls gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Ergänzender Hinweis

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalierstr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.